

[222] 15. Aufhebung des Lutherbannes?
Kirchengeschichtliche Überlegungen zu einer aktuellen Frage

Lutherprozess und Lutherbann. Vorgeschichte, Ergebnis, Nachwirkung (KLK 32),
hg. v. R. Bäumer, Münster 1972, 69–80.

Anlässlich des 450. Jahrestages des Wormser Reichstages richtete der Dekanatsausschuss von Worms im Namen der Katholiken der Stadt Worms am 18. Juni 1971 an den Papst die Bitte, den Bann gegen Luther aufzuheben.

Damit griff man in Worms eine Initiative des Hamburger Verwaltungsgerichtsrates Dr. Wilhelm Michaelis auf. Dieser hatte 1963 ein Memorandum erarbeitet, in dem er neben der Aufhebung des Bannes gegen die Ökumenischen Patriarchen Photios im 9. Jahrhundert¹ und Michael Kerullarios 1054 auch die Aufhebung des Bannes gegen Luther anregte.² Mit diesem Vorschlag trat er 1965 im letzten Jahr des Zweiten Vatikanischen Konzils an die größere Öffentlichkeit. Er sandte seinen "Vorschlag zur Verbesserung ökumenischer Kontakte" an Konzilsväter, Konzilstheologen, Vatikanische Behörden (Staatssekretariat, Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen) und an lutherische Theologen und Konzilsbeobachter. Zu Pfingsten 1967 übermittelte er seinen "Vorschlag" mit einer Petition Papst Paul VI. Inzwischen hatte der Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils wohl die Aufhebung des Bannes zwischen Rom und Konstantinopel, aber nicht des Bannes gegen Luther gebracht. Als weitere von Dr. Michaelis vorgeschlagene Termine (Bischofssynode in Rom und die Feier des Reformationsjubiläums am 31. 10. 1967) verstrichen, bot sich der 3. Januar 1971, der 450. Jahrestag von *Decet Romanum Pontificem* an.

Schon vorher kam es zu einer bemerkenswerten, ja epochalen Stellungnahme von katholischer Seite zu Person und Werk Luthers. Der Präsident des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Jan Willebrands, bekannte sich auf der 5. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1970 in Evian am Genfer See zu der gerechteren Beurteilung durch die katholische Lutherforschung unserer Tage.³ Auf diese seine Rede in Evian nahm Kardinal Willebrands Bezug in seiner Antwort an die Wormser Katholiken. Darin heißt es: "Nach reiflichem Studium des Memorandums, welches Sie und andere Wormser Katholiken an den Heiligen Vater richteten, möchte ich Ihnen nun – auch mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18. Juni d. J. – mitteilen, dass es der Heilige Vater im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für möglich erachtet, in Ihrem, Martin Luther betreffenden, Anliegen einen weiteren Schritt zu tun, der über das hinausginge, was ich als Präsident des zuständigen Organs des Hl. Stuhles vor der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes im Jahre 1970 in Evian-les-Bains gemäß dem heutigen Stand der katholischen Lutherforschung gesagt habe.

Die über meine Ausführungen hinausgehende Frage einer Bannaufhebung Martin Luthers ist in mehreren Konsultationen, vor allem auch mit katholischen Lutherforschern, hinreichend geklärt worden. Die Aufhebung des Bannes gegen Luther erscheint einerseits sachlich als nicht möglich und andererseits als nicht geeignet, sei es, den Wandel des katholischen Urteils über Luther wirksam zum Ausdruck zu bringen, sei es auch, die Annäherung zwischen Lutheranern und Katholiken weiter zu fördern. Was mit Konstantinopel geschehen ist, kann hier nur sehr bedingt zum Vergleich herangezogen werden. In diesem letzteren Fall hat es

¹ Die Frage, ob ein solcher Bann überhaupt ausgesprochen wurde bzw. ob Photios nicht im Frieden mit Rom gestorben ist, braucht hier nicht behandelt zu werden. Vgl. LThK 8, 487.

² Vgl.: Materialsammlung zu den Bemühungen um die Aufhebung des Bannes gegen Luther: Dokumentation. Ein Informationsdienst der Zentralredaktion des Evgl. Pressedienstes 8/70 (v. 9. 2. 1970) 2.

³ Text: EPD Dokumentation Evian 1970, Fünfte Vollversammlung. Lutherischer Weltbund, Witten und Berlin 1970, 97-99. Vgl. meinen Aufsatz: Luther in katholischer Sicht gestern und heute: unten 233-247.

sich nur darum gehandelt, die Exkommunikation von 1054, die - im Unterschied von dem hier vorliegenden Fall - mit keiner Lehrfrage verbunden war, aus der Mitte der Kirche und aus ihrem Gedächtnis zu entfernen, m. a. W. es ging darum, deren Folgen für die jetzigen Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel zu tilgen.

Im gleichen Geiste ist wohl zu sagen, dass unsere Beziehungen zu den lutherischen kirchlichen Gemeinschaften am besten durch weiteres Studium, Gebet und Anwendung sonstiger Mittel ökumenischer Aktion gebessert werden".⁴

Wie in seiner Rede in Evian bezieht sich der Präsident des Sekretariats zur Förderung der Einheit ausdrücklich auf die Lutherforschung, ja auf Konsultationen mit ihren katholischen Vertretern.

Was ist aus der Sicht des Reformationgeschichtlers zu der Frage der Aufhebung des Lutherbannes zu sagen? Die Antwort muss etwas weiter ausholen.

[224] 1. Luthers reformatorische Grunderkenntnis

Die Frage nach Luthers reformatorischer Grunderkenntnis, d. h. seinem Turmerlebnis, wird nach Datum und Inhalt in den letzten Jahren stark diskutiert. Hier geht es um mehr als um eine Frage der Luther-Biographie. Denn es fällt dabei die Entscheidung, ob Luthers Grundposition als solche kirchentrennend ist oder ob der Reformator auf Grund einer an sich katholischen Auffassung sich zur Kritik an der Kirche gedrängt sah, es dabei zum Konflikt kam und dieser Luther erst zu Positionen über die Kirche und ihre Vollmacht geführt hat, die bis heute kirchentrennend sind. Man wird den Eindruck nicht los, dass einige evangelische Forscher⁵ das Turmerlebnis erst 1518 datieren möchten, um es mit den kirchentrennenden Positionen Luthers in unmittelbare sachliche und zeitliche Verbindung bringen zu können. Umschreibt aber Luther seine reformatorische Entdeckung, sein Turmerlebnis, inhaltlich richtig als neues Verständnis der Gerechtigkeit Gottes, als eine Gerechtigkeit, die sich unser erbarmt und uns gerecht macht, dann ist sie zeitlich 1514/15 anzusetzen. Dann hat er aber auch darin etwas Urkatholisches schöpferisch neu entdeckt. Denn auch nach katholischer Lehre wird der Mensch nicht durch seine Werke gerechtfertigt, sondern indem er im von der Gnade gewirkten Glauben sich an Christus anschließt und Christus ihm seine Gerechtigkeit mitteilt. Die Gebete der Messe bezeugen es eindrucksvoll, dass wir nicht auf unsere Gerechtigkeit vertrauen, sondern uns allein auf die Hoffnung himmlischer Gnade stützen. Das bedeutet aber nicht, dass Luther offene Türen eingerannt hätte, er wendet sich mit Recht gegen die religiöse Praxis und die Theologie seiner Zeit, die eine ungenügende Darstellung des Katholischen waren. Bei den nominalistischen Lehrern Luthers, z. B. bei Gabriel Biel, wird der alte Satz: "Wenn der Mensch leistet, was in seinen Kräften steht, versagt ihm Gott die Gnade nicht", so verstanden, als könnte der Mensch aus sich heraus sich auf die Gnade vorbereiten. Dann würde die Initiative zur Rechtfertigung beim Menschen liegen. Die katholische Lehre dagegen betont mit Luther, dass allem Suchen des Menschen die erbarmende Gnade Gottes voraufgeht, der Mensch nicht durch seine Gerechtigkeit, sondern durch die ihm von außen eingegossene Gnade, wenn man es so versteht, durch eine fremde Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit Christi, in Ordnung kommt. Luther wäre demnach, wie [225] J. Lortz betont, im Kampf mit einer ungenügenden Darstellung des Katholischen zum

⁴ KNA-Kritischer Ökumenischer Informationsdienst Nr. 37 (15. 9. 1971) 5.

⁵ E. Bizer, *Fides ex auditu*. Eine Untersuchung über die Entdeckung der Gerechtigkeit Gottes durch Martin Luther, Neukirchen ³1966; K. Aland, *Der Weg zur Reformation*, München 1965. Einen Überblick über die Diskussion gibt O. H. Pesch, *Zur Frage nach Luthers reformatorischer Wende: Catholica* 20 (1966) 216-243, 264-280. Nachgedruckt mit anderen Arbeiten zu diesem Thema in: B. Lohse (Hg.), *Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther*, Darmstadt 1968.

Reformator geworden.⁶ Was er in seinen Rückblicken als reformatorisch angibt, die Rechtfertigung aus dem Glauben allein, braucht für unsere Sicht heute nicht kirchentrennend zu sein. Was das bedeutet, muss uns klarwerden, wenn wir bedenken, dass Luther die Rechtfertigungslehre für den Artikel gehalten hat, mit dem die Kirche steht oder fällt. Noch im großen Galaterkommentar von 1531 schreibt er, wenn der Papst uns diesen Artikel von der Rechtfertigung nur aus Gnade Gottes durch Jesus Christus zugesteht, wollen wir ihm nicht nur die Füße küssen, sondern ihn auf Händen tragen.⁷

Wenn seine reformatorische Erkenntnis von der Gnadengerechtigkeit Gottes auch durchaus in der Linie der gesunden katholischen Lehre lag, dann musste sie aber damals Luther zum Protest führen gegen die Praxis und Verkündigung der Kirche, wie sie besonders krass in der Ablasspredigt Tetzels zum Ausdruck kam. Damit war der Ablassstreit schon Jahre vorher in Luthers Entwicklung vorbereitet, wenn auch nicht von ihm beabsichtigt. Luther dachte, zur Reform der Kirche beizutragen und im Sinne des Papstes zu handeln, als er gegen Tetzels Ablasspredigt protestierte. "Ich aber hoffte", so erzählt Luther mit ironischem Unterton 1541, "der Papst sollte mich schützen, denn ich hatte meine Disputation so verwahrt und gewappnet mit Schrift und päpstlichen Dekreten, dass ich sicher war, der Papst würde den Tetzels verdammen und mich segnen."⁸ Diese Behauptung Luthers, dass er gegen seinen Willen und sein Wissen, nicht aus freien Stücken oder gar mit Absicht in den großen Streit geraten sei, wird noch glaubwürdiger, wenn man den Quellen folgt und den Thesenanschlag in das Reich der Legende verbannt.⁹

Luther hat am 31. Oktober 1517 dem in erster Linie für die Ablasspredigt verantwortlichen Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz die Thesen zugesandt und ihn gebeten, andere Weisungen an die Prediger zu geben. Zeit seines Lebens hat Luther beteuert, er habe die Thesen erst weitergegeben, als der Erzbischof auf seinen Brief nicht geantwortet habe. Das schließt aber einen Anschlag der Thesen am 31. Oktober 1517, dem Tag der Abfassung des Briefes, aus, weil Luther dann dem Bischof keine Zeit gelassen hätte, zu antworten.

[226] Hat aber diese Szene des Thesenanschlages, die die Reformationsfeiern der letzten Jahrhunderte so hochgespielt haben, nicht stattgefunden, dann wird noch deutlicher, dass Luther nicht in Verwegenheit auf einen Bruch mit der Kirche hingesteuert ist, sondern absichtslos zum Reformator wurde. Allerdings trifft dann die zuständigen Bischöfe noch größere Verantwortung, Luther aus Mangel an priesterlichem Geist zurückgestoßen und aus der Kirche gedrängt zu haben. Denn dann hat Luther den Bischöfen Zeit gelassen, religiös-seelsorglich zu reagieren, dann kann es ihm ernst gewesen sein mit der Bitte an den Erzbischof, das Ärgernis abzustellen, bevor über ihn und die Kirche große Schmach käme. Weiter bestand eine größere Chance, die Herausforderung Luthers, die faktisch zum Bruch mit der Kirche führte, zu ihrer Reform zu wenden. Nicht das "Reformatorische", d. h. die Rechtfertigung aus dem Glauben, wäre demnach kirchentrennend, auch nicht die daraus notwendig entsprungene Kritik Luthers an der Kirche seiner Zeit. Vielmehr hätten die Auseinandersetzungen des Jahres 1518, wesentlich bestimmt von dem Unverständnis und der wenig priesterlichen Haltung der damaligen Bischöfe und des Papstes und von Luthers eigener Heftigkeit und Ungeduld, den Reformator zu Auffassungen über Kirche, Papsttum, Konzil und priesterliches Amt gebracht, die ihn außerhalb der damaligen Kirche stellten und die auch heute noch kirchentrennend sind.

⁶ J. Lortz, Die Reformation als religiöses Anliegen heute, Trier 1948, 1 36f.

⁷ WA 401, 181, 11-13.

⁸ WA 51, 543.

⁹ E. Iserloh, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt, Münster 3 1968; R. Bäumer, Die Diskussion um Luthers Thesenanschlag, Forschungsergebnisse und Forschungsaufgaben: Um Reform und Reformation, hg. v. A. Franzen, Münster 1968, 53-95.

2. Luthers Prozess

Wir wissen, dass die Verurteilung Luthers erst sehr spät kam. Man hat die Füchse nicht gefangen, als sie noch klein waren, wie Johannes Cochlaeus es gefordert hatte. Der Grund dafür war aber nicht etwa Liebe zum irrenden Menschen und pastorale Geduld, sondern diplomatisch-politisches Kalkül. Man nahm Rücksicht auf den Landesherrn Luthers. Ihn wollte man nicht verärgern, weil man ihn brauchte bei dem diplomatischen Spiel um die Nachfolge Kaiser Maximilians.¹⁰

3. Die Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* vom 15. Juni 1520

Als man Anfang 1520 den Prozess Luthers wieder aufnahm, hat man es sich, rein formal gesehen, nicht leicht gemacht. Drei Kommissionen haben an der Vorbereitung von *Exsurge Domine* gearbeitet.

[227] Besonders intensiv die 3. Kommission, die aus zwei Kardinälen, einem spanischen Augustiner, der auch der 2. Kommission angehört hatte, und Johannes Eck bestand. "Die einzelnen Artikel wurden durchgesprochen und die eventuelle Zensur jedes einzelnen Satzes überlegt."¹¹

Wie Adrian v. Utrecht, der spätere Hadrian VI., der Kommission nahegelegt hatte, war man bemüht, die Artikel mit denselben Worten zu setzen, mit denen Martin sie gesetzt hatte, damit ihm jede Ausflucht abgeschnitten werde.¹² So lassen sich alle in der Bulle angeführten Sätze aus den lateinischen oder deutschen Schriften Luthers belegen. Es handelt sich, von der Leipziger Disputation abgesehen, vor allem um Schriften aus den Jahren 1517/1518. Neben den Ablassthesen sind vor allem herangezogen die *Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute* (1518), "Ein Sermon von Ablass und Gnade" (1517), der *Sermo de poenitentia* (1518), die Heidelberger Disputation u. a.

Die Kommission konnte sich dabei zweier Gutachten bedienen, des der Kölner Universität vom 30. 8. 1519 und des der Löwener Universität vom 7. 11. 1519. Dabei übertrifft *Exsurge Domine*¹³ diese Gutachten noch in der Genauigkeit der Zitate aus Luthers Texten.

Es ist sicher sehr problematisch, einzelne Sätze aus dem Schrifttum eines so emotionalen Theologen und Polemikers wie Luther herauszugreifen und dazu noch in der bewussten Absicht, das Irrige von dessen Lehre herauszustellen. Dabei bleibt unklar, welche Sätze nun im eigentlichen Sinn irrig und häretisch sind. Ohne sie im einzelnen zu werten, werden sie global als "häretisch, ärgerniserregend, irrig, als für fromme Ohren anstößig, für einfache Gemüter verführerisch und der katholischen Lehre widersprechend" bezeichnet. Es wird nicht abgegrenzt, wo der Bereich gefährlicher aber noch diskutabler Schulmeinungen aufhört und die Häresie beginnt.

Die Verurteilung der letzteren war damit um ihre durchschlagende Wirkung gebracht. Das musste selbst Johannes Eck zugeben, wenn er drei Jahre später in seinen Reformgutachten für den Papst eine neue Bulle forderte, in der nur die wichtigsten Irrtümer unter ausgiebiger Verwendung der Heiligen Schrift widerlegt werden dürften. In *Exsurge Domine* sei vieles dunkel geblieben; manche der verurteilten Sätze seien so indifferent, dass selbst Gelehrte nicht begreifen würden, weshalb sie verurteilt seien.¹⁴ Dieses Ungenügen der Bulle war um so

¹⁰ Zu Luthers Prozess vgl.: D. Olivier, *Le procès Luther 1517 bis 1521*, Paris 1971.

¹¹ H. Roos, *Die Quellen der Bulle Exsurge Domine (15. 6. 1520): Theologie in Geschichte und Gegenwart*. Michael Schmaus zum 60. Geburtstag, hg. von J. Auer und H. Volk, München 1957, 909-926, bes. 916.

¹² Ebd. 916i

¹³ Text: *Magnum Bullarium Romanum* I, Lyon 1655, 614-618; DS 1451-1492.

¹⁴ *Acta Reformationis catholicae*, hg. v. G. Pfeilschifter I, Regensburg 1959, 143.

[228] folgenschwerer, als sie die einzige Äußerung der päpstlichen Lehrautorität in der Luthersache bis zum Tridentinum geblieben ist.

Es ist aber zu beachten, dass Luther in seiner Antwort auf die Bulle, der *Assertio omnium articulorum per ... bullam Leonis X*¹⁵ von 1520, die von *Exsurge Domine* beanstandeten Sätze nicht nur erneut behauptet, sondern noch verschärft hatte, so dass sie nun eindeutig der kirchlichen Lehre widersprachen. Der der Heidelberger Disputation entnommene 36. Artikel von *Exsurge Domine*. Der freie Wille ist nach dem Sündenfall nur Sache des bloßen Titels, und wenn der Mensch tut, was an ihm ist, sündigt er schwer" wird z. B. in der *Assertio* verschärft und verallgemeinert, d. h. von der Gnadenlehre auf die Ethik ausgedehnt, durch die These: "Alles geschieht mit absoluter Notwendigkeit."¹⁶

Auch sonst war Luther inzwischen weit über die in *Exsurge Domine* zitierten Schriften hinausgegangen und hatte Positionen bezogen, die eindeutiger häretisch waren und auch Reformfreunden, die ihn bisher noch als Reformers begrüßt hatten, als revolutionär erschienen. Hier sind Schriften zu nennen wie: "Von dem Papsttum zu Rom wider den Romanisten zu Leipzig" (1520; WA 6, 285-324), "Ein Sermon von dem Neuen Testament, das ist von der hl. Messe" (1520; WA 6, 353-378), *De captivitate Babylonica* (1520; WA 6, 497-573), "An den christlichen Adel deutscher Nation" (1520; WA 6, 404-469).

Von der Bannandrohungsbulle galt damit, was Luther in *De captivitate babylonica*, also vor dem Erscheinen von *Exsurge Domine*, über die katholischen Kontroverstheologen überhaupt sagt: "Ich eile immer voraus, so dass ich, während sie als glorreiche Sieger über eine meiner vermeintlichen Häresien Triumphe feiern, unterdessen schon wieder eine neue ins Rollen bringe."¹⁷

Diese neuen weitergehenden Positionen waren:

Ablehnung der Hierarchie und des priesterlichen Amtes überhaupt, Ablehnung des Lehramtes als Deuterin der Hl. Schrift, Ablehnung der Sakramente außer Taufe und Abendmahl, Verwerfung des Messopfers als schlimmsten Götzendienst u. a. Nun war der Papst persönlich für Luther der Antichrist, während noch Ende 1518 für ihn der Antichrist lediglich an der Kurie am Werk war. Die Schrift "An den christlichen Adel" bezeichnete Luther 1520 als "scharfen und gewaltigen Trompetenruf zum Einschreiten gegen die Tyrannei des römischen Antichristen".¹⁸

Diese in jüngerer Zeit geäußerten, in *Exsurge Domine* noch nicht genannten Lehren sind in *Decet Romanum Pontificem*, der eigentlichen Bannbulle, mit verurteilt. Es heißt dort, Luther habe nicht nur nicht widerrufen, sondern weit Schlimmeres als vorher gegen den Hl. Stuhl [229] und die katholische Wahrheit geschrieben und andere Irrtümer verbreitet.¹⁹ Dazu hatte er in der öffentlichen Verbrennung der Bulle und kanonistischer Bücher vor dem Elstertor von Wittenberg nicht nur den Tatbestand der contumacia erfüllt, sondern in einer Symbolhandlung die Leitungsgewalt des Papstes überhaupt in Frage gestellt.

Die vorausgehenden historischen Feststellungen ergeben hinsichtlich einer Aufhebung des Bannes:

I.

¹⁵ WA 7, 94-151.

¹⁶ WA 6, 501.

¹⁷ WA 7, 146, 7.

¹⁸ WA Br 2, 168.

¹⁹ *Decet Romanum Pontificem* (3. 1. 1521) "...tamen ipse Martinus ... in reprobum sensum datus, nun solum errores suos infra praemissum terminum revocare, et de revocatione huius modi nos certiores facere, seu ad nos venire contempsit; verum tamquam Petra Scandali peiora prioribus contra nos et hanc sanctam Sedem et fidem Catholicam scribere et praedicare, et alios ad hoc inducere nun est veritus..." *Magnum Bullarium I*, Lyon 1655, 618.

Wenn die Aufhebung des gegen Luther verhängten Bannes auch großen Eindruck machen und das Verhältnis der Konfessionen psychologisch entlasten würde, so ist doch zu bezweifeln, dass ein solcher Akt, von der Sache her gesehen, sinnvoll, ja redlich wäre.

Die Exkommunikation ist der zeitweilige Ausschluss eines Christen aus dem Gemeinschaftsleben der Kirche, und zwar eines Christen, der ihr durch Taufe, wahren Glauben – grundsätzlich wenigstens – und Anerkennung der kirchlichen Autorität zugehörig ist und bleibt. Sie ist eine Medizinal- oder besser Beugestrafe mit dem Ziel, dem Exkommunizierten das Abwegige seines Verhaltens deutlich zu machen, ihn dazu zu bringen, sein Vergehen gegen Lehre und Zucht der Kirche zu bereuen und ihn dann wieder in den Stand zu setzen, die mit der Kirchenmitgliedschaft an sich verbundenen Rechte voll auszuüben. Der Bann ist ein deklaratorisches Urteil, dass sich jemand mit bestimmten Lehraussagen außerhalb der Kirche gestellt hat. Ohne Änderung der theologischen Sachlage kann eine solche Erklärung nicht geändert werden.

Von da aus erscheint es sehr fraglich, ob man nach dem Tode jemand vom Bann lösen kann, es sei denn, er habe selbst vorher Reue bewiesen, oder aber die Exkommunikation sei zu Unrecht erfolgt. Hat die Kirche keine Jurisdiktion über einen Toten, dann will sie auch nicht das Endgericht Gottes vorwegnehmen. Wie es letztthin mit einem Menschen und seinem Werk vor Gott bestellt ist, wird erst offenbar im Gericht Gottes (1 Kor 3,11-15).

II.

Bis zu *Decet Romanum Pontificem* hatte Luther in den großen reformatorischen Schriften von 1520, besonders in *De captivitate*, Lehren vertreten, die weit über die in *Exsurge Domine* indizierten [230] hinausgingen und nun mitverurteilt waren. Bei der Frage der Zurücknahme des Bannes müssen diese bis heute kirchentrennenden Lehren Luthers mit in Betracht gezogen werden, wenn man nicht weiterer dogmatischer Unklarheit Vorschub leisten will.²⁰ Dogmatische Unklarheit kann aber weder die wahre Einheit der Konfessionen fördern, noch ist sie im Sinne Luthers, für den die Wahrheit den unbedingten Primat hatte.

III.

Man kann nicht sagen, dass Luther in der Bannung Unrecht geschehen ist. Eher ist zuzugeben, dass Luther sich durch eine damals - heute nicht mehr - begründete Polemik zu Positionen hat hinreißen lassen, die die Kirche verurteilen musste, die aber die Lutheraner heute auch nicht mehr aufrechterhalten, z. B. bezüglich Amt und Messopfer.

Das mindert in keiner Weise, dass die Kirche durch die Zustände und Praktiken, die Luthers Protest herausforderten, und durch die ungenügend religiöse und pastorale Art, in der sie auf den eifernden Reformator reagierte, schwere Schuld an der Spaltung der Christenheit auf sich geladen hat. Diese Schuld ist aber nicht dadurch gutzumachen, dass man so tut, als

²⁰ Im Zusammenhang mit der Initiative des Wormser Dekanatsausschusses hat der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Dr. Andri Appel, erklärt: "Die Exkommunikation richtet sich nicht gegen eine Kirche, sondern gegen einen Menschen, damals Mönch und Theologieprofessor, der, einmal verstorben, sowieso nicht mehr der Jurisdiktion seiner Kirche untersteht. Gleichzeitig muss betont werden, dass durch eine solche Aufhebung des Bannes die Lösung der Unterschiede zwischen unseren Kirchen vorausgesetzt werden könnte": KNA-Kritischer Oekumenischer Informationsdienst Nr. 38 (22. 9. 1971) 3.

Doch, so fährt Appel fort, selbst Kardinal Willebrands habe in seiner Rede vor der Vollversammlung des LWB in Evian, in der er auf den Wandel in der Interpretation von Luthers Person und Werk hingewiesen habe, betont, dass er sich "durchaus der vielen Hindernisse bewusst sei, die zwischen Ihnen und uns wegen der vitalen Persönlichkeit Martin Luthers und seines Werkes bestehen" (ebd.).

habe Luther nicht Lehren vertreten, die mit dem Glauben und dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehen.

IV.

Diese Schuld hat in unerhörtem Freimut Papst Hadrian VI. durch seinen Legaten auf dem Nürnberger Reichstag 1522/23 bekannt, worauf die Reformatoren allerdings sehr ungeistlich reagiert haben. Dieses Schuldbekennnis heute zu wiederholen - Paul VI. und das Ökumenismusdekret haben es, wenn auch vielleicht noch zaghaft, getan - scheint mir sinnvoller und der Sache angemessener als die Aufhebung eines Bannes, der zwar bedauerlich, aber sachlich berechtigt war und der danach durch viel weitergehende kirchentrennende Fakten "überholt" wurde. Von großer Tragweite ist in diesem Zusammenhang auch das Bekenntnis Kardinal Willebrands in Evian und in seinem Schreiben an die Wormser Katholiken zu den Ergebnissen der katholischen Geschichtsforschung und Theologie in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der Beurteilung von Person und Werk Luthers.

V.

Für das ökumenische Gespräch wäre es verhängnisvoll, wenn durch eine Aufhebung des Bannes der Eindruck entstände, als ständen die christlichen Kirchen zu den polemischen Übersteigerungen Luthers von 1519/21 und als würden die Lutheraner heute die Kritik Luthers an der Kirche gegenüber der katholischen Kirche des II. Vaticanums aufrechterhalten. Luther und vor allem Melanchthon haben ihre extremen Positionen von 1519/21 betreffs Willensfreiheit, Amt usw. vom Ende der zwanziger Jahre an weitgehend revidiert. Die *Confessio Augustana* bedeutet in zentralen Fragen, z. B. der Willensfreiheit, der Rechtfertigungslehre, des Amtes u. a. eine Überholung der Kontroverse von 1519/21. Nach 1530 ist man aber wieder weitgehend in die polemische Situation zurückgefallen.²¹ Unter Protestanten und Katholiken sah man als Lehre der lutherischen Kirche weniger die der Bekenntnisschriften, vor allem der Augustana, an, sondern orientierte sich am polemischen Luther von 1519/21. Dass sich hier wieder ein Wandel vollzogen hat, kann man als den für die ökumenische Bewegung wertvollsten Beitrag der reformationsgeschichtlichen Forschung unserer Zeit bezeichnen. Die Aufhebung des Lutherbannes könnte die Gefahr mit sich bringen, dass Katholiken und Protestanten sich der Aufgabe ledig fühlten, die Polemik von 1519/21 weiter aufzuarbeiten und sich von dem polemischen Luther zu distanzieren.

VI.

Der Hinweis auf die gegenseitige Zurücknahme der Exkommunikation von 1054 im Dezember 1965 durch Paul VI. und den Patriarchen von Konstantinopel als Präzedenzfall für ein entsprechendes Vorgehen im Falle Luther trifft nicht zu. Denn erstens ging es damals wesentlich um Fragen der Disziplin, weiter war der Eindruck entstanden, dass die Verurteilung von 1054 sich nicht auf bestimmte Personen, sondern auf Kirchen bezogen hatte und es Absicht gewesen sei, die kirchliche Gemeinschaft zwischen Rom und Konstantinopel [232] aufzuheben. Diese späteren Konsequenzen, die über Absichten und Vorhaben der 1054 Beteiligten hinausgingen, galt es zu beseitigen.

²¹ Das hat jüngst eindrucksvoll gezeigt: V. Pfnür, Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der *Confessio Augustana* (1530) und die Stellungnahme der Katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535, Wiesbaden 1970.

In der gemeinsamen Erklärung des Papstes und des Patriarchen von Konstantinopel heißt es:

Heute, da man zu einem abgeklärteren und gerechteren Urteil über diese Ereignisse gekommen sei, käme es darauf an, zu erkennen, dass, "soweit wir es beurteilen können", ihre späteren Konsequenzen über die Absichten und Vorhaben ihrer Urheber hinausgingen, da sich deren Verdammungsurteile nicht auf Kirchen, sondern auf bestimmte Personen erstreckt hätten und es nicht die Absicht gewesen sei, zwischen Rom und Konstantinopel die kirchliche Gemeinschaft aufzuheben. Man wolle die Bannsprüche, deren Erinnerung einer Annäherung in der Liebe hindernd im Wege stehe, "aus dem Gedächtnis und der Mitte der Kirche auslöschen und der Vergangenheit überliefern".²²

²² HerKorr 20 (1966) 49.